



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Vertraulich



*Eilt*

Bern, den -6. Sep. 1956

*NA 7. Sept. 56*

*02*

Wirtschaftsverhandlungen mit Israel

*Politisches einverstanden*

An den Bundesrat

Zwischen der Schweiz und dem jungen Staat Israel bestehen noch keine handelsvertraglichen Bindungen. Unser Export hat sich bisher nach dem Umfang der israelischerseits erteilten Einfuhrlizenzen für schweizerische Waren gerichtet, während der Einfuhr israelischer Produkte in die Schweiz praktisch keine Hindernisse im Wege stehen. Die noch unterentwickelte israelische Wirtschaft vermag nur einen Drittel des Importbedarfs aus dem Erlös der eigenen Exporte zu decken. Ein wesentlicher Teil der israelischen Importe besteht überdies aus Reparationslieferungen Westdeutschlands. Das Defizit der Zahlungsbilanz konnte bis jetzt mit ausländischer staatlicher und privater Hilfe überbrückt werden. Schon wiederholt haben die israelischen Behörden angeregt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern vertraglich zu regeln. Diese Versuche stehen in der allgemeinen Linie der israelischen Handelspolitik, die sich teils aus Prestige Gründen, teils zum Zwecke einer Verbesserung der Zahlungsbilanz, zum Ziele setzt, mit möglichst vielen Ländern Handelsabkommen abzuschliessen. Wir haben es bisher vermeiden können, auf die israelischen Anregungen einzutreten, da wir im Abschluss eines Handelsabkommens keinen Vorteil für unseren Export erblicken konnten. Export und Import nach und aus diesem Lande haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	<u>Einfuhr</u> <u>in Mio.Fr.</u>	<u>Ausfuhr</u> <u>in Mio.Fr.</u>
1950	3,9	28,0
1951	4,7	41,6
1952	4,3	33,3
1953	5,2	36,0
1954	7,5	21,0
1955	7,7	22,5
1956 (6 Monate)	7,4	9,0

Das in den Jahren 1954 und 1955 (das Ergebnis des laufenden Jahres bleibt noch abzuwarten) bestehende Verhältnis von 1 Import : 3 Export entspricht ungefähr dem durchschnittlichen Verhältnis in den Handelsbeziehungen zwischen Israel und der Gesamtheit der übrigen Länder. Bei dieser Sachlage konnte der Abschluss eines Handels- und Zahlungsabkommens unsere Stellung nur verschlechtern, indem entweder





unser Export auf den Umfang unserer Bezüge aus Israel hätte zurückgedrängt oder das bisherige Niveau unserer Lieferungen nach diesem Lande mit einer Kreditgewährung hätte erkaufte werden müssen.

Nun hat die israelische Bank Leumi gegen Ende 1955 mit der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich ein "Privates Clearingabkommen" abgeschlossen, das auf eine Summe von 1 Mio. Dollars beschränkt war. Der Zweck dieser Abmachung, von der wir erst nachträglich Kenntnis erhielten, war die Schaffung zusätzlicher Exportmöglichkeiten in beiden Richtungen. Mit der Durchführung dieser Vereinbarung, die praktisch ein Kompensationsgeschäft darstellt, wurde durch die beiden Banken eine Firma in Zürich betraut.

Da die meisten israelischen Produkte (mit Ausnahme der Agrumen und der Diamanten, die vom Kompensationsgeschäft ausgeschlossen waren) preislich nicht konkurrenzfähig sind, sollten sie künstlich verbilligt werden. Dies sollte in der Weise geschehen, dass die schweizerischen Käufer israelischer Produkte einen Prämienzuschuss erhielten, der es ihnen gestatten würde, Käufe zu tätigen und damit das private Clearing zu alimentieren. Zum Zwecke der Schaffung eines Prämienfonds verlangte die betreffende Firma von den schweizerischen Exporteuren, die im Rahmen des Clearings Exporte tätigen wollten, eine Prämie, die in der Regel 10 % betrug und ausserdem eine "Abwicklungsgebühr" von 2 %. Es zeigte sich bald, dass über dieses Clearing nicht nur Lieferungen innerhalb der traditionellen Mengen und Werte geleitet wurden, sondern dass für gewisse Waren überhaupt nur noch der Weg über das private Clearing offen stand, da die israelischen Behörden keine normalen Lizenzen mehr dafür erteilten. Damit verloren diese Lieferungen innerhalb des privaten Clearings weitgehend den Charakter der Zusätzlichkeit, die ursprünglicher Zweck des Abkommens war. In ständig zunehmendem Masse verbreitete sich unter den schweizerischen Exportfirmen, vor allem denjenigen der chemischen und der Maschinenindustrie, ein Missbehagen über diese Regelung, besonders seit diesem Frühjahr, als die mit der Durchführung des privaten Abkommens betraute Firma mit den israelischen Behörden eine Abmachung getroffen hatte, wonach sämtliche schweizerischen Exporte, mit Ausnahme gewisser Halbfabrikate und der grossen Investitionsgüter, nur noch im Rahmen dieser privaten Kompensationsgeschäfte zur Einfuhr in Israel zugelassen wurden, womit die in Frage stehende Firma praktisch eine Monopolstellung innehatte. Mehr und Mehr wurde der Wunsch laut, diesem unbefriedigenden Zustand ein Ende zu setzen.

Gegen Ende April dieses Jahres benützten wir die Gelegenheit der Anwesenheit in der Schweiz von Herrn Tsur, Vorsteher der Aussenhandelsabteilung im Handels- und Industrieministerium in Jerusalem, um mit ihm die Lage zu besprechen. Dabei wiesen wir darauf hin, dass wir amtlich ebensogut wie eine Privatfirma Prämien von unseren Exporteuren erheben könnten, was jedoch kostenlos geschehen würde. Wir könnten auf diese Weise einen Beitrag an die wirtschaftliche Entwicklung Israels leisten, indem der so geschaffene Prämien-



fonds für die Verbilligung israelischer Produkte, die ohne eine solche Massnahme preislich auf dem schweizerischen Markt nicht konkurrenzfähig sind, herangezogen werden könnte. Diese Anregung wurde israelischerseits begrüsst, da man auch in Israel vom Ergebnis der privaten Vereinbarung zwischen den beiden Banken nicht befriedigt war.

Am 2. und 3. Juli 1956 fand in Israel eine erste Fühlungnahme zwischen Herrn Dr. Olivier Long, Delegierter für Handelsverträge, mit den zuständigen israelischen Behörden in Jerusalem statt, bei der die grossen Linien einer Vereinbarung im Sinne unseres Vorschlages an Herrn Tsur besprochen wurden. Es wurde in Aussicht genommen, ein Prämiensystem einzuführen, das aber nicht mit der Einführung eines Clearings verbunden wäre. Der Zahlungsverkehr soll weiterhin völlig frei sein. Auf den schweizerischen Exporten soll eine einheitliche Prämie erhoben werden, deren Ertrag zur Verbilligung israelischer Produkte, die wegen Preisdifferenzen in der Schweiz nicht abgesetzt werden können, dienen soll. Die Verwaltung des Prämiensfonds soll in schweizerischen Händen bleiben, jedoch dürfte Israel ein Mitspracherecht eingeräumt werden müssen. Israel soll uns dagegen gewisse Garantien inbezug auf das Volumen und die Struktur unseres Exportes nach diesem Land leisten. Eine israelische Delegation wird in der nächsten Woche in der Schweiz erwartet, um mit uns Besprechungen im Hinblick auf den Abschluss einer Vereinbarung in dieser Richtung aufzunehmen.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Der Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit einer israelischen Delegation zuzustimmen und den vorstehenden Bericht im Sinne von Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen,
2. mit der Führung dieser Verhandlungen und dem allfälligen Abschluss einer Vereinbarung in diesem Sinne sei die nachstehende Delegation zu betrauen:

Herr Dr. Olivier Long, Delegierter des Bundesrates für  
Handelsverträge, Delegationschef,

Herr Fritz Rothenbühler, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- & Industrievereins,

Herr Louis Jeanrenaud, Adjunkt des Schweizerischen Bauernverbandes,

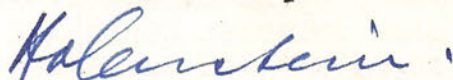
Herr Adolphe Schnebli, Adjunkt der Handelsabteilung.

3. den Delegationschef zu ermächtigen, im Bedarfsfalle Experten zu den Verhandlungen beizuziehen,

- 4 -

4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

P.A. an:Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,  
Handelsabteilung) (lo) *und an das Coll. Dep. n. K.*